

101. Kann die Spolienklage mit der Klage aus einem Vertrage auf Gewährung der Sache oder des Besizes oder der Detention verbunden werden?

III. Civilsenat. Urt. v. 5. Juni 1894 i. S. Schw. (Kl.) w. Graf v. B. (Bekl.) Rep. III. 85/94.

I. Landgericht Moskau.

II. Oberlandesgericht baselbj.

Der Klägerin sind nach dem Tode ihres Ehemannes vom Beklagten Wohnung und andere Naturaliemolumente gewährt worden. Letztere hat ihr der Beklagte 1892 entzogen, und aus der seit acht Jahren innegehabten Wohnung will die Klägerin am 19. Oktober 1892 durch den Inspektor des Beklagten gewaltsam entsetzt worden sein. Die Klägerin fordert Wiedereinräumung der Wohnung, Wiedergewährung der anderen Emolumente und Schadensersatz und stützt ihre

Klage in erster Linie auf Vertrag, daneben bezüglich der Wohnung auch auf spolium. Die Vorinstanzen haben die Vertragsklage als unbegründet abgewiesen, und insoweit ist auch die Revision der Klägerin ohne Erfolg geblieben. Die Spolienklage hat das Landgericht als sachlich unbegründet, das Berufungsgericht ohne materielle Prüfung aus § 232 Abs. 2 C.P.O. als prozessualisch unzulässig zurückgewiesen. Diese Entscheidung des Berufungsgerichtes ist auf die Revision der Klägerin aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

... „Nach § 232 Abs. 2 C.P.O. können die Besitzklage und die Klage, durch welche das Recht selbst geltend gemacht wird, nicht in einer Klage verbunden werden. Die Motive anerkennen, daß die Verbindung der Besitzklagen mit den Klagen aus dem Rechte selbst an sich statthaft sein würde, weil die Civilprozeßordnung einen Besitzprozeß als besondere Prozeßart nicht kennt; gleichwohl ist jede derartige Verbindung untersagt, „um das in weiten Gebieten geltende Recht bei Bestand zu lassen“. Der Code de procédure civile (Art. 25) bestimmt „le possessoire et le pétitoire ne seront jamais cumulés“, und nach den Prozeßordnungen von Bayern (Art. 585), von Baden (§ 669), von Württemberg (Art. 321), von Hannover (§ 505) kann die Besitzklage mit der Klage, durch welche „das Recht selbst“ verfolgt wird, nicht verbunden werden. Diesen Rechtsgrundsatz hat die Civilprozeßordnung aufrechtzhalten wollen im Gegensatz zum gemeinen Civilprozeße, welcher die Zulässigkeit der Verbindung der remedia recuperandae et adipiscendae possessionis mit der petitorischen Klage anerkennt und selbst die Verbindung der remedia retinendae possessionis mit der petitorischen Klage nicht verwirft, vielmehr den Richter nur verpflichtet, bei Verbindung beider Klagen zu einem Verfahren den Vorrang des Possessoriums innerhalb dieses Verfahrens zur Geltung zu bringen.

Vgl. Weßell, Civilprozeß 3. Aufl. § 64.

Daß nun im Bereiche jener Prozeßordnungen die Substanz oder Litteratur die Untersagung der Verbindung der Besitzklage mit der Klage aus dem Rechte selbst über die Verbindung des possessorium und petitorium hinaus auch auf die Verbindung der possessoriischen Klage mit der Klage aus einem obligatorischen Ansprüche auf Ge-

wahrung der Sache oder des Besitzes oder der Detention erstreckt habe, hat sich nicht ermitteln lassen, wie denn auch insoweit die Zulässigkeit der Verbindung im gemeinen Civilprozeße niemals bezweifelt worden ist. Jedenfalls bietet aber die Fassung der gegenwärtigen reichsgesetzlichen Bestimmungen keinen Anhalt für die Annahme, daß auch die Verbindung der Besitzklage mit der Klage aus einem obligatorischen Ansprüche gedachter Art hat untersagt sein sollen. Die Gegenüberstellung der „Besitzklage“ und der Klage, „durch welche das Recht selbst geltend gemacht wird“, weist vielmehr bestimmt darauf hin, daß das Gesetz unter „Recht selbst“ solche Rechte versteht, welchen gegenüber die thatsächliche Herrschaft als Besitz, Sach- oder Rechtsbesitz, anerkannt und geschützt ist. Die gleichzeitige Verfolgung des Sach- oder Rechtsbesitzes und des diesem Besitze entsprechenden Rechtes in derselben Klage ist untersagt. Die Verbindung der Besitzklagen mit Klagen aus rein obligatorischen Ansprüchen wird also im Gebiete des gemeinen Rechtes durch § 232 Abs. 2 C.P.D. nicht getroffen, weil das gemeine Recht die thatsächliche Ausübung eines obligatorischen Rechtes, von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen, als Besitz nicht anerkennt und durch Besitzrechtsmittel nicht schützt. Allerdings hat der eigenmächtig vom Verpächter entsetzte Pächter die Spolienklage; diese steht ihm aber nicht auf Grund der thatsächlichen Ausübung seines kontraktlichen Anspruches aus dem Gesichtspunkte des Rechtsbesitzes, sondern wegen der gegen ihn geübten Eigenmacht und dadurch begangenen unrechten That zu und gebührt nach heutigem gemeinem Rechte jedem, der aus einer im eigenen Interesse ausgeübten Detention eigenmächtig entsetzt worden ist. In vorliegender Sache war daher die Verbindung der Vertrags- und der Spolienklage prozessualisch zulässig. Die Entscheidung über die Vertragsklage absorbiert auch keineswegs die Entscheidung über die Spolienklage. Denn nicht nur, daß die Klägerin, wenn die Voraussetzungen der Spolienklage vorliegen, in die Detention zunächst wieder eingeseßt werden muß, so würde auch die begründete Spolienklage den accessorisch geltend gemachten Schadensersatzanspruch rechtfertigen.“ . . .